

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

19. April 2006

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)	70
2. Stadt Stendal - Planungsamt	
Bekanntmachung B-Plan Nr. 48/04 „Bruchweg“, In-Kraft-Treten der Satzung	71
Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Bekanntmachung Straßenbeleuchtung „Gardelegener Straße“	71
Bekanntmachung Straßenbeleuchtung „Wittenbergstraße“	71
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal	
Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Staats	72
Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Möringen	72
4. Stadt Havelberg	
Bekanntmachung der Stadt Havelberg - Allgemeinverfügung	72
5. Vgem. Elbe-Havel-Land	
Nutzungs- und Entgeltforderung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau	73
6. Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden	
1. Änderungssatzung zur Bekanntmachung der Gemeinde Büste	76
1. Änderungssatzung zur Bekanntmachung der Gemeinde Kremkau	76
Bekanntmachung des Planungsverbandes Kläden	76
5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schäplitz	77
Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Gemeinde Kläden für das Haushaltsjahr 2006	78
7. Vgem. „Tangerhütte-Land“	
Bekanntmachung zur Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Birkholz und der Stadt Tangerhütte	78
Jahreshaushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Uchtdorf	78

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA, erhält die Gemeinde Schönhausen (Elbe) gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Blasonierung: **In Blau ein von drei silbernen Eichenblättern bewinkeltes Kleeblatt**

Die Farben der Gemeinde sind: - abgeleitet von Hauptmotiv und Schildfarben -
Silber (Weiß) / Blau

Weiterhin erteile ich auf Antrag der Gemeinde Schönhausen (Elbe) die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 30.03.2006

Jörg Hellmuth

Siegel



Anlage 1 zur Genehmigungsverfügung vom 30.03.2006 zu Wappen und Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)



Anlage 2 zur Genehmigungsverfügung vom 30.03.2006 zu Wappen und Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)



Stadt Stendal Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“

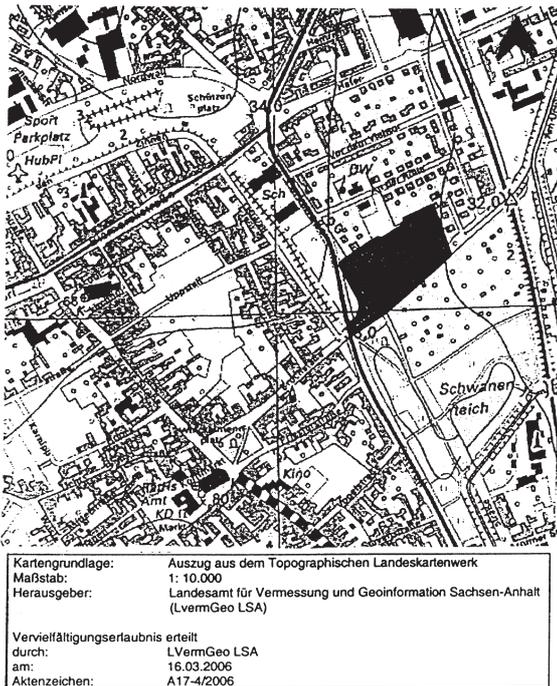
hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.10.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen den Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 63 der Gemarkung Stendal, im Bereich des ehemaligen Schlachthofgeländes, und hat eine Größe von ca. 1,7 ha (s. Übersichtsplan).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 14 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die westliche Grenze des Flurstückes 151, weiter durch die südliche Grenze des Flurstückes 151 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die südliche Grenze des Flurstückes 159 (alt: 121/3), weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 122, 166 (alt: 123), 124, 125 und 126
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 121/4, weiter in gerader Linie bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 52,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 52 und 4/1 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 4/1 bis zu einer gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 169 (alt: 156).



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48/04 „Bruchweg“

Gemäß § 10 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 48/04 „Bruchweg“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 - b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend

von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach werden unbeachtlich
 - a) eine beachtliche Verletzung der unter 1. a) bis c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) genannten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“ in Kraft.

Stendal, den 19.04.2006



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Gardelegener Straße“ vom Kreisel Dahlemer Straße bis zur Döbbeliner Straße in Stendal

Das Planungsgebiet „Gardelegener Straße“ erstreckt sich vom Kreisel Dahlemer Straße bis zur Döbbeliner Straße in einer Gesamtlänge von ca. 1.350 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 20.04.2006 bis 19.05.2006 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 03.05.2006 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Rathaus - Am Markt 1
im Rathausfestsaal**

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 19.04.2006

Oberbürgermeister

gez. Klaus Schmotz

Stadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Wittenbergstraße“ von der Lüderitzer Straße bis zur Lutherstraße in Stendal

Das Planungsgebiet „Wittenbergstraße“ erstreckt sich von der Lüderitzer Straße bis zur Lutherstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 250 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 20.04.2006 bis 19.05.2006 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 19.04.2006

Oberbürgermeister

gez. Klaus Schmotz

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal

Gemeinde Staats Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	314.100 EUR
in der Ausgabe auf	314.100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	145.900 EUR
in der Ausgabe auf	145.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 19.04.2006 bis 2.5.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, den 29.03.2006


Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Möringen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005, ausgegeben am 30.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 03.04.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	916.900 EUR
in der Ausgabe auf	916.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	167.500 EUR
in der Ausgabe auf	167.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerbesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

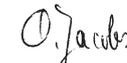
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 19.04.2006 bis 02.05.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, 03.04.2006


Jacobs
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Die Stadt Havelberg ist verpflichtet, entsprechend Nr. 6 die folgende Allgemeinverfügung zu veröffentlichen:


Poloski
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelbe“ Bek. des MLU vom 2.2.2006-41.11-22421

Aufgrund des § 33 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und i. V. m. Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBL LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2005 (MBL LSA 2006 S. 7), sowie der Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO ergeht folgende Verfügung:

1. Erklärung zum Biosphärenreservat

Teilbereiche des Gebietes der in Nummer 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte entlang des Flusslaufes der Elbe im Land Sachsen-Anhalt von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis zur Landesgrenze zu Brandenburg und Niedersachsen sowie Bereiche ihrer Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Ohre, Tanger, Havel und Aland werden zum Biosphärenreservat erklärt. Das Biosphärenreservat erhält den Namen „Mittelbe“. Es ist Bestandteil des von der UNESCO international anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flußlandschaft Elbe“.

2. Flächenbeschreibung und Abgrenzung

- Das Biosphärenreservat hat eine Größe von 125.743 ha. Das Biosphärenreservat umfasst ganz oder teilweise:
 - Gebiete der kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau;
 - im Landkreis Anhalt-Zerbst Gebiete der Städte Coswig (Anhalt), Oranienbaum, Roßlau (Elbe) und Wörlitz sowie der Gemeinden Brandhorst, Gödnitz, Gohrau, Griebo, Griesen, Hohenlepte, Horstdorf, Kakau, Klieken, Leps, Lübs, Prödel, Rehsen, Riesigk, Steutz, Vockerode und Walternienburg;
 - im Landkreis Bernburg Gebiete der Gemeinde Pobzig;
 - im Landkreis Bitterfeld Gebiete der Städte Bitterfeld, Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn sowie der Gemeinden Altjeßnitz, Bobbau, Friedersdorf, Greppin, Marke, Mühlbeck, Muldenstein, Retzau und Schierau;
 - im Landkreis Köthen Gebiete der Stadt Aken (Elbe) sowie der Gemeinden Diebzig, Dornbock, Drosa, Micheln und Wulfen;
 - im Landkreis Jerichower Land Gebiete der Städte Burg, Gommern und Jerichow sowie der Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe und Lostau;
 - im Landkreis Ohrekreis Gebiete der Stadt Wolmirstedt sowie der Gemeinden Angern, Bertingen, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Barleben und Rogätz;
 - im Landkreis Schönebeck Gebiete der Städte Barby (Elbe) und Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Ranies, Sachsendorf, Tornitz und Zuchau;
 - im Landkreis Stendal Gebiete der Städte Arneburg, Havelberg, Sandau (Elbe), Seehausen (Altmark), Tangermünde und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Aulosen, Behrendorf, Beuster, Bittkau, Bölsdorf, Buch, Demker, Fischbeck (Elbe), Geestgottberg, Gollensdorf, Grieben, Grobleben, Groß Garz, Hämerten, Ho-

hengöhren, Jerchel, Kamern, Kehnert, Klietz, Krüden, Losenrade, Neuermark-Lübars, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Ringfurth, Sandauerholz, Schellendorf, Schollene, Schönberg, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Storkau (Elbe), Uetz, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark und Wulkau;

j) im Landkreis Wittenberg Gebiete der Städte Jessen (Elster), Lutherstadt Wittenberg und Pretzsch (Elbe) sowie der Gemeinden Axiem, Dabrun, Elster (Elbe), Globig-Bleddin, Jüdenberg, Klöden, Listerfährda, Möhlen, Mühlanger, Priesitz, Schleesen, Schützberg, Selbitz, Trebitz und Warthenburg.

2.2. Das Biosphärenreservat umfasst folgende

2.2.1 Naturschutzgebiete:

- a) Alte Elbe bei Bösewig
- b) Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
- c) Arneburger Hang
- d) Bucher Brack-Bölsdorfer Haken
- e) Crassensee
- f) Diebziger Busch
- g) Dornburger Mosaik
- h) Elbaue Beuster-Wahrenberg
- i) Elsholzweiden
- j) Garbe-Alandniederung
- k) Großer Streng
- l) Jederitzer Holz
- m) Krägen-Riss
- n) Kreuzhorst
- o) Mittlere Oranienbaumer Heide
- p) Möster Birken
- q) Neolith-Teich
- r) Ribß
- s) Rogätzer Hang-Ohremündung
- t) Saalberghau
- u) Saarenbruch-Matzwerder
- v) Schellendorfer See
- w) Schollener See
- x) Schönitzer See
- y) Steckby-Lödderitzer Forst
- z) Steinhörste
- aa) Stremel
- ab) Taubequellen
- ac) Taufwiesenberge
- ad) Untere Mulde
- ae) Untere Schwarze Elster
- af) Weinberg bei Hohenwarthe
- ag) Wulfener Bruchwiesen

2.2.2 Landschaftsschutzgebiete:

- a) Aland-Elbe-Niederung
- b) Arneburger Hang
- c) Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung
- d) Elbetal Crassensee
- e) Elbetal zwischen Wittenberg und Bäsewig
- f) Elbtalau
- g) Elbetal zwischen Elster und Sachau
- h) Mittelalbe
- i) Mittlere Elbe
- j) Oranienbaumer Heide
- k) Umfluthle-Külzauer Forst
- l) Untere Havel
- m) Zuwachs-Külzauer Forst

2.2.3 das Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“:

Die Verordnungen und Beschlüsse der innerhalb der Grenze des Biosphärenreservates vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von dieser Verfügung unberührt. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 NatSchG LSA und deren Einbeziehung in die Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone bleiben vorbehalten.

2.3. In dem Biosphärenreservat liegt das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“.

2.4. Die Grenze des Biosphärenreservats ist in einem aus 156 Kartenblättern bestehenden topographischen Kartensatz im Maßstab 1:10000 (TK 10) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Biosphärenreservats ist die Außenkante der schwarz dargestellten Linie. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten, durch schwarze Dreiecke gekennzeichneten Seite. Im Übrigen ergibt sich die Lage des Biosphärenreservats aus der mit dieser Allgemeinverfügung veröffentlichten zweiteiligen Übersichtskarte (Nord- und Südteil, Maßstab 1:300 000 - Anlage).

Die Verfügung sowie der Kartensatz im Maßstab 1:10 000 können während der Dienstzeiten bei der oberen Naturschutzbehörde sowie im Landesamt für Umweltschutz kostenlos eingesehen werden. Außerdem halten die unteren Naturschutzbehörden, deren Gebiet betroffen ist, die Verfügung und jeweils kreisbezogene Kartensätze im Maßstab 1:10 000 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten bereit.

3. Zonierung

3.1 Das Biosphärenreservat ist in folgende Zonen gegliedert.

- a) Kernzone (Zone 1),
- b) Pflegezone (Zone 2),
- c) Entwicklungszone (Zone 3).

3.2 Die Zone 1 (Kernzone) umfasst die Bereiche in den bestehenden Naturschutzgebieten, in denen sich die Natur vom Menschen unbeeinflusst entwickeln kann. In der Kernzone ist grundsätzlich jegliche menschliche Nutzung ausgeschlossen, um die ungestörte Entwicklung natürlicher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche

Abläufe zu vollziehen.

3.3 Zur Zone 2 (Pflegezone) gehören die übrigen Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete. Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Sie umfasst ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer - auch bedrohter - Tier- und Pflanzenarten. Die Pflegezone soll die Kernzone von Beeinträchtigungen abschirmen.

3.4 Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

3.5 Die Zonierung entspricht den Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO nach den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“.

4. Zweck des Biosphärenreservates

4.1 Ein Biosphärenreservat ist eine national wie international bedeutsame Gebiet, in dem das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft bewahrt und gefördert wird. Es dient dazu, gewachsene Kulturlandschaften entsprechend den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ im Rahmen des Programms „Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ einheitlich zu schützen und zu entwickeln.

4.2 Durch die Verbindung der im Folgenden aufgeführten Funktionen soll das Biosphärenreservat Modellstandort für Ansätze zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sowie deren Erforschung, Demonstration und Kommunikation sein:

- a) Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer und biologischer Vielfalt sowie der natürlichen Entwicklung in den dafür ausgewiesenen Zonen;
- b) Förderung einer wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung, die umwelt- und sozialverträglich ist;
- c) Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

4.3 Zweck der Erklärung zum Biosphärenreservat ist der Erhalt der biologischen Vielfalt sowie die Entwicklung und Förderung der reichen, überregional bedeutsamen Naturausstattung und der beispielhaften landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Waldnutzung und Regionalentwicklung entsprechend den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ im Rahmen des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

4.4 Das Biosphärenreservat dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwasser geprägten und historisch gewachsenen Landschaften. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Entwicklung der Elbe, der Nebenflüsse und Altwasser als Flussniederungen mit hoher Wassergüte und ihrer natürlichen Auendynamik, insbesondere der gewässerökologisch bedeutsamen Strukturen wie Kies-, Sand- und Schlammabänke, Abbruchkanten, Steilufer und der Prozesse, die diese morphologischen Strukturen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ermöglichen. Unberührt bleiben Belange des Hochwasserschutzes des Landes, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der für den Hochwasserschutz notwendigen Anlagen.

4.5 Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der historisch gewachsenen und in Teilen bewusst gestalteten Kulturlandschaft, insbesondere des Gartenreichs Dessau-Wörlitz, sollen durch eine langfristige nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen entsprechend dem Programm „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO gesichert werden.

5. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist Teil der oberen Naturschutzbehörde. Sie erfüllt die Aufgaben einer Biosphärenreservatsverwaltung gemäß der nationalen und internationalen Programme „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

6. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt wirksam. Sie wird in allen betroffenen Städten und Verwaltungsgemeinschaften öffentlich bekannt gegeben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg (für in den Landkreisen Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg belegene Flächen) sowie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau (für in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau gelegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe)

Mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung werden Regelungen für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe) getroffen.

1. Nutzungsentgelte für Stadtgemeinschaftseinrichtungen

Für die Nutzung der Stadtgemeinschaftseinrichtungen sind vom Veranstalter für Veranstal-

tungen folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Gemeinschaftseinrichtungen	Nutzungsentgelt	zulässige Teilnehmerzahl
Jugendclub	40,00 €	40
Freilichtbühne	25,00 €/Tag	-

2. Nutzungsentgelte für Inventarausleihe

Für die Nutzung von Inventar der Stadt Sandau (Elbe) sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Inventar	Nutzungsentgelt (max. 4 Tage)	je weiterer Tag
Tisch	2,00 €	1,00 €
Stuhl	1,00 €	0,50 €
Bank	1,50 €	1,00 €
Bierzeltgarnitur	5,00 €	2,50 €
Pavillon 3 x 3 m	10,00 €	5,00 €
Pavillon 3 x 9 m	20,00 €	10,00 €

3. Besondere Bestimmungen

3.1. zur Nutzung der Stadtgemeinschaftseinrichtungen

- Das Nutzungsentgelt schließt bei Vorhandensein die Nutzung der Küchengeräte einschließlich Gedecke, Gläser und Bestecke ein.
- Für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen ist ein Entgelt in Höhe des tatsächlichen Verbrauches gemäß Einzelnachweiszusammenstellung für die jeweilige Fernsprecheinrichtung zu entrichten.
- Wird nach Reservierung die Stadtgemeinschaftseinrichtung nicht genutzt, so ist bei entsprechender Mitteilung mindestens 14 Tage vor dem Termin nur die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu entrichten. Spätere Absagen befreien nicht von der Zahlung des Nutzungsentgeltes.
- Die Nutzer der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind verpflichtet, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und für entstandene Schäden aufzukommen. Außerdem ist nach Nutzung der Einrichtung für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Erfolgt keine Endreinigung durch den Veranstalter, wird diese kostenpflichtig zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.
- Vom Nutzer ist vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung von 50,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Stadtgemeinschaftseinrichtung zurückerstattet wird.
- Über die Nutzung der Stadtgemeinschaftseinrichtung ist eine Vereinbarung zu schließen.

3.2. zur Nutzung von Inventar

Das Inventar ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet für entstandene Schäden aufzukommen.

4. Entgeltbefreiung

Folgende Veranstaltungen sind entgeltfrei:

- Veranstaltungen der Kirche;
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, ausschließlich für Übungen, Besprechungen und Mitgliederversammlungen;
- Veranstaltungen dienstlicher Art;
- Veranstaltungen des Karnevals.

Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt kassiert wird, entfällt die Entgeltbefreiung.

5. Festplätze

Veranstalter nach 4. der Benutzungsordnung haben bei Nutzung der Festplätze die Energie-, Müllbeseitigungs- und Wasserkosten zu erstatten.

Private Veranstalter haben für die Nutzung der Festplätze ein Entgelt von 25,00 € und die Betriebskosten pro Veranstaltung zu entrichten.

Entgegen dieser Festlegung beträgt das Entgelt für Rummelgeschäfte 50,00 € pro Tag und für Zirkusveranstaltungen 25,00 € pro Tag zuzüglich der Betriebskosten.

Je nach Veranstaltung und Art des Betriebes ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € (bei mehr als 3 Tagen = 250,00 €) zu hinterlegen. Das Entgelt für die Nutzung und die Sachkosten ist nach ordnungsgemäßer Übergabe des Platzes mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Über die Nutzung der Festplätze ist eine Vereinbarung zu schließen.

6. Standplätze

Von Händlern aller Art ist nach Größe des Verkaufsstandes ein Entgelt zu zahlen. Je nach Größe der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt das Entgelt wie folgt:

bis 3 m ²	5,00 €	bis 15 m ²	13,00 €
bis 6 m ²	8,00 €	bis 20 m ²	15,00 €
bis 10 m ²	10,00 €	bis 25 m ²	18,00 €

7. Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Anmeldung über die Nutzung sowie mit der unterschriebenen Vereinbarung.
- Das Nutzungsentgelt für Stadtgemeinschaftseinrichtungen und Festplätze wird mit der Vereinbarung erhoben. Für das Inventar zum Zeitpunkt der Ausleihe.
- Das Nutzungsentgelt für Stadtgemeinschaftseinrichtungen und Festplätze ist bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung und das Nutzungsentgelt für Inventar am Tag der Ausleihe und das Entgelt für die Standplätze am Tag der Nutzung beim Bürgermeister oder bei der von ihm beauftragten Person zu entrichten.

8. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. 05. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe) vom 11. 10. 2001 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 30.03. 2006


Wagner
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Büste

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Büste in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 13.10.2005 beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

- Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
- Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büste, den 30.03.2006


Löber
Bürgermeisterin



Siegel

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kremkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 17.11.2005 beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

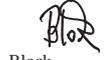
- Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
- Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremkau, den 23.03.2006


Block
Bürgermeister



Siegel

Vgem. Bismark-Kläden

Bekanntmachung des Planungsverbandes Kläden für die Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Schaplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld und Querstedt

Der Planungsverband Kläden hat auf seiner Sitzung am 16.03.2006 folgendes beschlossen:

- PV 22-38/2006 - Beschluss zur Ergänzungssatzung „südliche Friedensstraße“ in Schinne**
(Satzung mit Siegel und Unterschrift als Anlage)
- PV 22-38/2006 - Beschluss zur 2. Änderungssatzung über die Bildung des Planungsverbandes**
(Satzung mit Siegel und Unterschrift als Anlage)

Beide Satzungen gelten damit als veröffentlicht und angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Stellv. Verbandsvorsitzender

Ergänzungssatzung der Gemeinde Schinne über die Einbeziehung von Grundstücksflächen in den Innenbereich

Auf Grund des in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der jeweils gültigen Form wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und den Planungsverband folgende Satzung für die Grundstücksflächen in der Friedensstraße erlassen:

§ 1

Öffentlicher Geltungsbereich

Die Ergänzungssatzung betrifft Flächen folgender Grundstücke des Außenbereiches der Gemarkung Schinne:
Friedensstraße

Noch zu vermessende Teile aus Flur 1 Flurstücke 203/23 und 203/34

Der Geltungsbereich ist in den beigefügten Plänen gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Planungsrechtliche Festsetzungen

- (1) Überbaubarkeit:
Für das Gebiet wird eine offene Bauweise festgelegt. Der Abstand der Gebäude von der Friedensstraße soll mindestens 5 m betragen.
- (2) Die einbezogenen Flächen an der Friedensstraße werden als Dorfgebiet (MD lt. § 5 BauNVO) festgesetzt.
- (3) Das auf den einzelnen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich auf dem Grundstück versickert werden. Eine direkte Einleitung in das Grundwasser ist nicht statthaft.

§ 3

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) An der hinteren Grundstücksgrenze in östlicher Richtung im Gebiet an der „Friedensstraße“ ist ein 3 m breiter Grünstreifen, bestehend aus Schlehe oder anderen standorttypischen Gehölzen, zu pflanzen.
- (2) Der Abschluss der Pflanzarbeiten ist ein Jahr nach Bauabnahme dem Landkreis Stendal (Bauordnungsamt) anzuzeigen. Sollten die Pflanzarbeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, ist die Gemeinde berechtigt, die Pflanzungen im öffentlichen Bereich auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

§ 4

Anlagen

- (1) Übersichtslageplan
- (2) Flurkartenauszug mit Kennzeichnung des Satzungsgebietes
- (3) Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schinne

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, 16.03.2006

Alt 
Bürgermeister

Kläden, 16.03.2006

Raatz 
Verbandsvorsteher



Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 12.04.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schinne, 16.03.2006

Alt 
Bürgermeister

Kläden, 16.03.2006

Raatz 
Verbandsvorsteher



2. Der Gemeinderat/Planungsverband hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schinne, 16.03.2006

Alt 
Bürgermeister

Kläden, 16.03.2006

Raatz 
Verbandsvorsteher



Erläuterungen zur Ergänzungssatzung

(1)

Gebietsbeschreibung

Die Satzung umfasst Grundstücksflächen westlich der Friedensstraße. Der Bereich ist in den beigefügten Plänen gekennzeichnet.

(2)

Erfordernis der Satzung

Die in § 1 genannten Grundstücksflächen sind unbebaut und sollen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden. Dadurch wird der zusammenhängend bebaute Teil der Gemeinde Schinne in beiden Fällen abgerundet.

Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich für die Schaffung von Wohngebäuden. Die Bebauung erfolgt einzeilig in der Friedensstraße mit höchstens 10 Eigenheimen.

Durch die Festlegung von Baugrenzen werden die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen nur geringfügig berührt. Die Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen bestehen aus Grünland und zum Teil brachliegenden Gärten. Die angrenzenden Flächen im Norden und im Westen sind bebaut (Wohnbebauung). Südlich wird der Satzungsgebiet durch einen in West-Ostrichtung verlaufenden, mit Hecken und Schilf bewachsenen Graben begrenzt. Er bildet eine natürliche Grenze.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung wird in diesem Zusammenhang der Wasserversorger Stendal/Osterburg beteiligt.

(3)

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan in der Friedensstraße als Grünfläche ausgewiesen. Die Einbeziehung dieses Bereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die daraus resultierende Bebauung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

2. Änderungssatzung

über die Bildung des Planungsverbandes Kläden durch die Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld und Querstedt

Aufgrund des § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Kläden auf seiner 22. Sitzung am 16.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Des § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den (die) Verbandsvorsitzende (n) der Verbandsversammlung.
- (2) Satzungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekannt zu machen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat bekannt gemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen werden im „Amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden (Bürgerkurier)“ veröffentlicht.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Planungsverbandes tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kläden, 16.03.2006

Raatz 

Raatz
Verbandsvorsitzender



Planungsverband Kläden

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schäplitz zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Milde-Biese -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schäplitz in seiner Sitzung am 03.04.2006 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 3 - *Gebührensachdner* - wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Gebührensachdner* ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Der § 5 - *Höhe der Gebühr* - wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten *Gebührensachdner*.

Für das Jahr 2006 wird ein Gebührensatz von 6,50 Euro/ha erhoben.

Der § 9 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schäpplitz, den 3. 4. 2006



(Ollesch)
Bürgermeisterin



Siegel

Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom
24.04.2006 - 04.05.2006

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kläden für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kläden am 09.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	802.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	802.100,00 EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	78.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	78.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.



Kläden, den 09.02.2006



(Raatz)
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Dämmchen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom 27.04. bis 29.05.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer

Chaussee 7, Tangerhütte, Zimmer 4, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag: 9,00 - 12,00 Uhr und 13,00 - 18,00 Uhr
Donnerstag: 9,00 - 12,00 Uhr und 13,00 - 16,00 Uhr
Freitag: 9,00 - 12,00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tangerhütte, den 13.04.2006



Borstell
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz

Öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkholz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Dämmchen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom 27.04. bis 29.05.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, Tangerhütte, Zimmer 4, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag: 9,00 - 12,00 Uhr und 13,00 - 18,00 Uhr
Donnerstag: 9,00 - 12,00 Uhr und 13,00 - 16,00 Uhr
Freitag: 9,00 - 12,00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Birkholz, d. 03.04.2006



Rudolph
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit
vom 20.04. bis 05.05.2006
im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, d. 29.03.2006



Bartoschewski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31